

Verordnung
über die Beurteilung der Diakone und Diakoninnen
(Diakonenbeurteilungsverordnung - DiakBV)

Der Landeskirchenrat erlässt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses gemäß Art. 77 Abs. 1 der Kirchenverfassung aufgrund von § 12 Leistungslaufbahnanwendungsgesetz (LlbAnwG vom 3. Dezember 2013 KABI 2014 S. 10) die folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt die periodische Beurteilung der Diakone und Diakoninnen.
- (2) Für die Beurteilung von ausschließlich in der Verwaltung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihren Körperschaften eingesetzten Diakonen und Diakoninnen gelten die Bestimmungen der Kirchenbeamtenbeurteilungsverordnung (KBV) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (3) Für die Beurteilung von ausschließlich im Religionsunterricht eingesetzten Diakone und Diakoninnen gelten die Bestimmungen der Religionspädagogenbeurteilungsverordnung (RelPädBV) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Zuständig für die Erstellung eines Beurteilungsvorschlags und für den Vorschlag eines Gesamtergebnisses ist der oder die jeweilige unmittelbare Vorgesetzte (§ 20 Abs. 1 Satz 2 bis 4 DiakG). Der Beurteilungsvorschlag erfolgt unter Verwendung der vom Landeskirchenamt herausgegebenen Formblätter.
- (2) Der erstellte Beurteilungsvorschlag und der Vorschlag für das Gesamtergebnis werden dem Rektor oder der Rektorin der

Rummelsberger Diakone und Diakoninnen zugeleitet, der oder die sie zusammen mit einer eigenen Stellungnahme an die Beurteilungskommission weiterleitet.

(3) Das Gesamtergebnis wird von einer Beurteilungskommission festgesetzt. Die Kommission setzt sich zusammen aus:

- a) dem Leiter oder der Leiterin der Abteilung „Personal“ im Landeskirchenamt (als vorsitzendem Mitglied der Beurteilungskommission),
- b) dem Leiter oder der Leiterin der Abteilung „Ökumene, kirchliches Leben“ oder der dem Leiter oder der Leiterin der Abteilung „Gesellschaftsbezogene Dienste“ im Landeskirchenamt,
- c) einem oder einer vom Vorsitzenden der Beurteilungskommission benannten Referenten oder Referentin im Landeskirchenamt mit der Befähigung zum Richteramt und
- d) zwei von der Leitung der Rummelsberger Diakone und Diakoninnen benannten Vertretern oder Vertreterinnen der Rummelsberger Diakone und Diakoninnen, von denen einer oder eine der Leitung der Rummelsberger Diakone und Diakoninnen angehört und die andere Person Diakon bzw. Diakonin ist.

(4) Die Beurteilungskommission überprüft die Beurteilungen auf Verfahrensfehler und Plausibilität und setzt abschließend das Gesamtergebnis fest, ohne dabei an den Beurteilungsvorschlag gebunden zu sein.

(5) Das Gesamtergebnis wird dem oder der zu Beurteilenden in einem Gespräch von dem oder der unmittelbaren Vorgesetzten (§ 20 Abs. 1 Satz 2 bis 4 DiakG) eröffnet und schriftlich ausgehändigt.

(6) Auf Antrag eines Diakons oder einer Diakonin, der bzw. die am Beurteilungsstichtag das 55. Lebensjahr vollendet hat, kann von einer Beurteilung abgesehen werden, soweit dienstliche Gründe nicht ent-

gegenstehen und mindestens drei Beurteilungen vorliegen. Der Antrag soll zu Beginn des Beurteilungszeitraums gestellt werden; er ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Eröffnung der vorangegangenen Beurteilung zu stellen. Die Entscheidung trifft der Rektor oder die Rektorin der Rummelsberger Diakone und Diakoninnen.

§ 3

Beurteilungszeitraum

(1) Der Beurteilungszeitraum umfasst in der Regel vier Jahre; er schließt an den Zeitraum der vorangegangenen periodischen Beurteilung an.

(2) Der erste Beurteilungszeitraum beginnt mit der Übernahme in das öffentlich-rechtliche Diakonendienstverhältnis auf Lebenszeit. Beurteilungsstichtag ist der 1. Juli, die erste Beurteilung erfolgt zum Beurteilungsstichtag des vierten Dienstjahres.

§ 4

Zwischenbeurteilung

Eine Zwischenbeurteilung ist zu erstellen, wenn Diakone oder Diakoninnen mindestens ein Jahr nach dem Ende des der letzten dienstlichen Beurteilung zugrunde liegenden Zeitraums oder der Probezeit die Dienststelle wechseln, beurlaubt oder vom Dienst freigestellt werden.

§ 5

Beurteilungsgespräch, Tätigkeits- und Aufgabenbeschreibung

(1) Der Diakon oder die Diakonin erstellt eine Tätigkeits- und Aufgabenbeschreibung. Diese wird der Beurteilung beigelegt und muss Äußerungen des oder der Vorgesetzten über die Anforderungen und Besonderheiten des Arbeitsgebietes enthalten.

(2) Bevor der Beurteilungsvorschlag erstellt wird, führt der oder die Vorgesetzte mit dem oder der zu Beurteilenden ein eingehendes

Gespräch über alle für die Beurteilung wichtigen Gesichtspunkte, insbesondere über die Tätigkeits- und Aufgabenbeschreibung. Im Gespräch wird der Beurteilungsvorschlag erstellt, jedoch ohne den Vorschlag für das Gesamtergebnis. Der oder die zu Beurteilende hat die Kenntnisnahme durch Unterschrift zu bestätigen.

(3) Der oder die zu Beurteilende kann während des Gesprächs gegen den Inhalt des Beurteilungsvorschlags Einwendungen erheben, die der oder die Vorgesetzte prüft und, falls sie von ihm oder ihr für gerechtfertigt gehalten werden, berücksichtigt. Die Einwendungen sind auf einem gesonderten Blatt festzuhalten; dieses ist zusammen mit dem Beurteilungsvorschlag weiterzuleiten.

(4) Der Vorschlag für das Gesamtergebnis ist auf einem gesonderten Blatt dem Beurteilungsvorschlag im weiteren Verfahren beizufügen.

§ 6

Beurteilung bei Einsatz auf mehreren Stellen

(1) Ist der oder die zu Beurteilende innerhalb eines Beurteilungszeitraums auf mehreren Stellen eingesetzt, so ist die Zuständigkeit für die Beurteilung grundsätzlich bei der ersten Übertragung des Dienstes zu bestimmen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Über die Zuständigkeit entscheidet das Landeskirchenamt auf Vorschlag des Rektors oder der Rektorin der Rummelsberger Diakone und Diakoninnen. Die Zuständigkeit ist dem oder der zu Beurteilenden mitzuteilen.

(3) Für Diakone und Diakoninnen, die auf einer Stelle mit mindestens einem Viertel eines vollen Dienstverhältnisses im Religionsunterricht eingesetzt sind, gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. Für den Einsatz im Religionsunterricht ist eine gesonderte Tätigkeits- und Aufgabenbeschreibung zu erstellen. Diese ist dem Beurteilungsvorschlag beizufügen.

§ 7

Inhalt der Beurteilung, Bewertung

2. Für die Beurteilung gelten § 2 Abs. 2 und § 4 RelPädBV entsprechend. Der oder die nach § 2 Abs. 1 Zuständige erstellt im Einvernehmen mit dem oder der nach der RelPädBV für die Erstellung der Unterrichtsbeschreibungen Zuständigen einen einheitlichen, den gesamten Einsatz des oder der zu Beurteilenden abdeckenden Beurteilungsvorschlag.
- (4) Für Diakone und Diakoninnen, die auf einer Stelle mit mindestens einem Viertel eines vollen Dienstverhältnisses in der Verwaltung eingesetzt sind, gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:
 1. Der oder die unmittelbare Vorgesetzte im Verwaltungsbereich erstellt einen Beurteilungsentwurf für diesen Einsatzbereich nach § 4 KBV. Dieser ist dem Beurteilungsvorschlag beizufügen.
 2. Der oder die nach § 2 Abs. 1 Zuständige erstellt im Einvernehmen mit der oder dem nach Nr. 1 Zuständigen einen einheitlichen, den gesamten Einsatz des oder der zu Beurteilenden abdeckenden Beurteilungsvorschlag.
- (5) Für Diakone und Diakoninnen, die mit mindestens einem Viertel eines vollen Dienstverhältnisses auf einer weiteren Stelle eingesetzt sind, gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:
 1. In jedem Einsatzbereich erstellt der oder die in dem jeweiligen Bereich unmittelbar Vorgesetzte einen Bericht für diesen Bereich, dem eine Tätigkeits- und Aufgabenbeschreibung voranzustellen ist. Dieser ist dem Beurteilungsvorschlag beizufügen.
 2. Der oder die nach § 2 Abs. 1 Zuständige erstellt im Einvernehmen mit der oder dem bzw. den nach Nr. 1 Zuständigen einen einheitlichen, den gesamten Einsatz des oder der zu Beurteilenden abdeckenden Beurteilungsvorschlag.

- (1) Die dienstliche Beurteilung stellt die fachliche Leistung des oder der zu Beurteilenden in Bezug auf seinen oder ihren Dienst unter Berücksichtigung der ihm oder ihr gestellten Aufgaben und im Vergleich zu anderen Diakonen und Diakoninnen desselben Beurteilungsbereiches dar. Sie enthält Aussagen zur Eignung und Befähigung.
- (2) Die Beurteilung der fachlichen Leistung, Eignung und Befähigung des Diakons oder der Diakonin erfolgt durch Bewertung der diakonisch-fachlichen Kompetenz, der theologisch-spirituellen Kompetenz, der kommunikativ-sozialen Kompetenz sowie der organisatorisch-ökonomischen Kompetenz.
- (3) Diakone, die einen Dienst mit Beauftragung zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung versehen, sind auch in diesem Bereich zu beurteilen.
- (4) Sind Angaben möglich, für welche dienstlichen Aufgaben die oder der Beurteilte in Betracht kommt, so sind diese bei dem Beurteilungsmerkmal „Perspektiven und Eignung“ zu vermerken. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Eignung des Diakons oder der Diakonin, Führungsaufgaben wahrzunehmen.
- (5) Bei der Bildung des Gesamturteils sind die bei den Einzelmerkmalen vergebenen Wertungen unter Berücksichtigung ihrer an den Erfordernissen des Amtes und der Funktion zu messenden Bedeutung in einer Gesamtschau zu bewerten und zu gewichten. Die für die Bildung des Gesamturteils wesentlichen Gründe sind in den ergänzenden Bemerkungen darzulegen.
- (6) Die Bewertung erfolgt in einem Punktesystem mit einer Punkteskala von 1 bis 8 Punkten.

(7) Die Beurteilung ist dem oder der zu Beurteilenden durch den unmittelbaren Vorgesetzten oder die unmittelbare Vorgesetzte zu eröffnen.

§ 8

Beschwerde, Anrufung des kirchlichen Verwaltungsgerichtes

(1) Hält der Diakon oder die Diakonin die Beurteilung für unzutreffend, so kann er bzw. sie innerhalb eines Monats nach Eröffnung der Beurteilung Beschwerde zum Landeskirchenrat erheben.

(2) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, kann der Diakon oder die Diakonin innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Klage zum Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern erheben. Gleiches gilt, wenn über die Beschwerde nach Abs. 1 nicht innerhalb von sechs Monaten nach deren Eingang entschieden wurde.

§ 9

Probendienstbeurteilung, Einschätzung während der Probezeit

(1) Fachliche Leistung, Eignung und Befähigung sind bis zum Ablauf der Probezeit erstmals zu beurteilen.

(2) Nach der Hälfte der regelmäßigen Probezeit ist eine Einschätzung der fachlichen Leistung, Eignung und Befähigung vorzunehmen. Sofern an dem erfolgreichen Abschluss der Probezeit Zweifel bestehen, sind diese, ihre Ursachen und Möglichkeiten der Abhilfe deutlich herauszustellen. Die §§ 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am vom 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diakonenbeurteilungsverordnung 14. Januar 1982 (KABl S. 18), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Oktober 2006 (KABl S. 328), außer Kraft.

Bewertungsmaßstab mit einer Punkteskala von 1 bis 8 Punkten:

1 Punkt	ist zu vergeben, wenn das einzelne Merkmal nur mit erheblichen Mängeln und damit nur unzureichend erfüllt wird.
2 oder 3 Punkte	sind zu vergeben, wenn die Anforderungen des einzelnen Merkmals teilweise oder im Wesentlichen durchschnittlich erfüllt werden.
4 Punkte	sind zu vergeben, wenn die Erfüllung des einzelnen Merkmals in jeder Hinsicht den Anforderungen genügt
5 oder 6 Punkte	sind zu vergeben, wenn die Erfüllung des einzelnen Merkmals die Anforderungen übersteigt oder erheblich übersteigt
7 Punkte	sind zu vergeben, wenn das Merkmal hervorragend erfüllt wird
8 Punkte	sind zu vergeben, wenn das einzelne Merkmal in jeder Hinsicht in besonders herausragender Weise erfüllt wird. Dies ist in der Regel nur in besonders gelagerten Einzelfällen anzunehmen